

# **Standard für die Erfassung operationeller Verlustdaten**

**Januar 2005**

## I. Präambel

1. Die Kreditinstitute sind grundsätzlich frei bei der Gestaltung der eigenen Verlustdatenerhebung. Sie verpflichten sich jedoch, alle wesentlichen Geschäftsbereiche, Produkte, Aktivitäten, Prozesse und Systeme im Sinne der aufsichtlichen Vorgaben einzubeziehen und die Daten entsprechend der Regeln des Datenstandards vollständig aufzubereiten.

## II. Definitionen

1. Ein operationelles Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von Internen Verfahren, Menschen und Systemen oder in Folge externer Ereignisse eintreten. Die Definition schließt Rechtsrisiken ein, beinhaltet jedoch nicht strategische Risiken, Geschäftsrisiken und Reputationsrisiken.
2. Ein operationeller Schadenfall ist ein auf ein operationelles Risiko zurückzuführendes Ereignis, das sich auf die Ertrags- oder Vermögenslage eines Instituts auswirkt. Es werden nur Schadenfälle mit negativen Auswirkungen (Verluste) ab einer von den Kreditinstituten festzulegenden Bruttoschadenmindestsumme erfasst.

## III. Schäden

1. Der **Bruttoschaden buchungswirksam** beziffert die Höhe des buchungswirksamen Verlustes vor Abzug jeder Schadenminderung. Hierzu zählen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, bilanz- und GuV-wirksame Buchungen inklusive Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen. Pauschalisierte Rückstellungen sind nicht zu erfassen.

Schadenfälle, deren Bruttoschaden zwar genau quantifizierbar ist, aber in keinem Buchungsvorgang zum Ausdruck kommt (z. B. im Falle dokumentierter entgangener Erträge), sind zu erfassen.

Schadenfälle, deren Bruttoschaden nicht genau quantifizierbar ist, können auf Basis einer begründeten und dokumentierten Schätzung erfasst werden.

2. Nicht einzubeziehen sind Kosten und Aufwände, die ausschließlich im Rahmen einer **internen Leistungsverrechnung** zwischen Organisationseinheiten eines Instituts verbucht werden.
3. **Reputationsschäden** sind kein Bestandteil des buchungswirksamen Bruttoschadens. Für Schadenfälle, die unter anderem Reputationsrisiken beinhalten, wird entsprechend ausschließlich die verbuchte Schadenssumme erfasst.
4. **Beinahe-Verluste** (Near Misses) sind nicht in den Bruttoschaden einzubeziehen. Beinahe-Verluste ist eine Risikoereignis, das zu einem Schadenfall hätte führen können, aber in dem konkreten Fall nicht geführt hat.
5. Der Bruttoschaden enthält keine **vorübergehenden Verluste**, die derart sind, dass sie lediglich zu einer vorübergehenden Abweichung in der Gewinn und Verlustrechnung führen (Timing Losses). Keine vorübergehenden Verluste bilden solche Schäden, in denen die nachzuholende Korrektur einen Zinsverlust oder einen anderen buchungswirksamen Verlust wie Strafzahlungen verursacht. Hier beträgt der Bruttoschaden den Zinsverlust, die Strafzahlung etc.
6. Verluste, die mit **Marktrisiken** zusammenhängen, sind als operationelle Schadenfälle zu erfassen, soweit sie infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen oder Systemen oder in Folge externer Ereignisse eintreten, die Event Types nach Basel II bilden. Operationelle Schadenfälle, die mit Marktrisiken zusammenhängen, werden wie andere operationelle Schadenfälle behandelt. Es erfolgt keine gesonderte Kennzeichnung von Schadenfällen, die mit Marktrisiken zusammenhängen.
7. Verluste, die mit **Kreditrisiken** zusammenhängen, sind als operationelle Schadenfälle zu erfassen, soweit die Verluste wesentlich infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen oder Systemen oder in Folge externer Ereignisse eintreten, die Event Types nach Basel II bilden.

8. Kreditinstitute können Mindestbeträge festlegen, oberhalb derer mit Kreditrisiken zusammenhängende Verluste auf einen operationellen Schadenfall zu überprüfen bzw. mit Kreditrisiken zusammenhängende operationelle Schadenfälle zu erfassen sind.
9. Es erfolgt eine gesonderte Kennzeichnung aller operationeller Schadenfälle, die mit Kreditrisiken zusammenhängen, welche in Entsprechung der aufsichtlichen Vorgaben zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen jedoch im Bereich „Kreditrisiken“ zu berücksichtigten sind.
10. **Indirekte Schadenminderung** sind Schadenminderungen, für deren Leistung im voraus Beiträge entrichtet wurden und die in der Regel im Rahmen von Versicherungen erfolgen. Als indirekte Schadenminderungen gelten u. a. auch Schadenminderungen aus Haftungsfonds oder entsprechenden Kapitalmarktprodukten.
11. **Direkte Schadenminderungen** sind sonstige Schadenminderungen, die in Bezug auf einen konkreten Schadenfall erfolgen. Hierzu gehören u. a. unerwartete Erträge aus Zahlungen durch Kunden/Kontrahenten, Kulanzleistungen durch Geschäftspartner.

#### IV. Klassifizierung

1. Das Geschäftsfeld bezeichnet den vom Schadenfall betroffenen Geschäftsbereich auf der ersten Ebene der aufsichtlich vorgegebenen Geschäftsfelder. Die Zuordnung zu den Geschäftsfeldern erfolgt aufgrund objektiver und dokumentierter Kriterien.
2. Schadenfälle werden in Berücksichtigung des Ausmaßes der Betroffenheit möglichst einem Geschäftsfeld zugeordnet. Betrifft ein operationeller Schadenfall mehrere Geschäftsfelder in wesentlichem Maße, so wird für jedes Geschäftsfeld ein Schadenfall erfasst und über einen Gruppierungsmechanismus zum übergeordneten Ereignis zusammengefasst.
3. Sofern Ereignisse nicht einem oder mehreren der aufsichtlichen Geschäftsfelder zu geordnet werden können, ist die Zuordnung zu einem Geschäftsfeld „Gesamtbank“ (oder ähnlich) möglich.

4. Jeder Schadenfall muss einem der Baseler **Ereigniskategorien** (Event Types) der ersten Ebene zuordenbar sein.
5. Können operationelle Schadenfälle keiner der Basel II Ereigniskategorien direkt zugeordnet werden, ist die Ereigniskategorie auszuwählen, die denjenigen Vorgang beschreibt, der unmittelbar zu dem Schadenfall geführt hat und diesen bestmöglich beschreibt. Wenn aus einem Ereignis multiple miteinander verbundene Verluste resultieren, so ist das Ursprungsereignis (root event) zu identifizieren. Das Ursprungsereignis ist jenes Ereignis, ohne dass es keine miteinander verbundenen Verluste gegeben hätte.
6. Die Institute verfügen über eine dokumentierte Methode zur konsistenten **zeitlichen Einordnung** von Schadenfällen, z. B. anhand des Datums der Buchung, des Datums der Erfassung in der Schadensfalldatenbank, des Datums der Entdeckung oder des Datums des Auftretens.